

Ruhen des Anspruchs

Der Anspruch auf Mutterschaftsgeld ruht, soweit und solange das Mitglied beitragspflichtiges Arbeitsentgelt oder Arbeits-einkommen erhält. Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt bringt dagegen das Mutterschaftsgeld nicht zum Ruhen.

Neben Mutterschaftsgeld kann kein Krankengeld gezahlt werden. Der Anspruch auf Krankengeld ruht, solange Mutter-schaftsgeld bezogen wird.

Elterngeld

Eltern erhalten auf Antrag für Kinder vom Tag der Geburt an längstens bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats ein Elterngeld, wobei ein Elternteil im Allgemeinen für höchstens 12 Monate Elterngeld beziehen kann. Voraussetzung ist, dass sie ihr Kind selbst erziehen und keine volle Erwerbstätigkeit ausüben. Das Elterngeld beträgt grundsätzlich 67 v. H. des in den letzten 12 Monaten vor dem Geburtsmonat erzielten durchschnittlichen Nettoentgelts, mindestens 300 EUR, höchstens 1.800 EUR für volle Monate.

Für alle weiblichen Mitglieder, die Mutterschaftsgeld erhalten, stellt die LKK nach der Entbindung eine Bescheinigung zur Vorlage bei der Zahlstelle des Elterngeldes über Höhe und Dauer der Geldleistung aus. Die Bescheinigung ist dem Antrag auf Elterngeld beizufügen.

Das Elterngeld ist eine staatliche Leistung und wird durch die von den Landesregierungen bestimmten zuständigen Behörden ausgezahlt. Elterngeld sollte möglichst bald nach der Geburt des Kindes beantragt werden, da es rückwirkend höchstens für drei Monate gezahlt werden kann.

Das von der Krankenkasse laufend zu zahlende Mutterschaftsgeld wird auf das Elterngeld angerechnet.

Elternzeit

Nach Ablauf der Mutterschutzfrist besteht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Anspruch auf Elternzeit längstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Ein Anteil von bis zu zwölf Monaten ist mit Zustimmung des Arbeitgebers auf die Zeit bis zur Vollendung des achten Lebensjahres übertragbar. Die Elternzeit soll es den Eltern er-

möglichen, das Kind zu betreuen, sie kann, auch anteilig, von jedem Elternteil allein oder von beiden Elternteilen gemeinsam genommen werden.

Wer Elternzeit beanspruchen will, muss diese spätestens sieben Wochen vor ihrem Beginn beim Arbeitgeber beantragen. Dabei ist gleichzeitig zu erklären, für welche Zeiten innerhalb von zwei Jahren die Elternzeit genommen werden soll.

Mit Zustimmung des Arbeitgebers kann die Elternzeit vorzeitig beendet werden.

Während der Elternzeit ist eine Erwerbstätigkeit mit einer Arbeitszeit von bis zu 30 Wochenstunden zulässig.

Mitgliedschaft – Beitragszahlung

Die Mitgliedschaft bei der LKK bleibt erhalten, solange Anspruch auf Mutterschaftsgeld besteht, Elterngeld bezogen oder Elternzeit in Anspruch genommen wird. Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sind während dieser Zeit nicht zu entrichten. Dies gilt nicht für Selbstständige und für Eltern, die während der Elternzeit Arbeitsentgelt beziehen.

Während des Bezuges von Mutterschaftsgeld besteht grundsätzlich Versicherungspflicht zur Arbeitslosenversicherung. Die Beiträge trägt die LKK.

Kinderuntersuchungen

Die LKK fördert durch ein spezielles Vorsorgeprogramm die Früherkennung von Krankheiten, die die körperliche oder geistige Entwicklung des Kindes gefährden. Dazu werden von der Geburt bis zum sechsten Lebensjahr des Kindes Früherkennungsuntersuchungen angeboten. Zur Untersuchung ist die Krankenversichertenkarte des Kindes vorzulegen.

Diese Informationen können nur einen allgemeinen Überblick über die Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft vermitteln. Wenn Sie Fragen haben, sind wir Ihnen gern behilflich.

Kontakt

Landwirtschaftliche Krankenkasse Schleswig-Holstein und Hamburg

Schulstraße 29
24143 Kiel
Telefon 0431 7024-0
Fax 0431 7024-6120
E-Mail post@kiel.lsv.de

Landwirtschaftliche Krankenkasse Niedersachsen-Bremen

Im Haspelfelde 24
30173 Hannover
Telefon 0511 8073-0
Fax 0511 8073-498
E-Mail info@nb.lsv.de

Landwirtschaftliche Krankenkasse Nordrhein-Westfalen

Hoher Heckenweg 76-80
48147 Münster
Telefon 0251 2320-0
Fax 0251 2320-554
E-Mail mailbox@nrv.lsv.de

Landwirtschaftliche Krankenkasse Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland

Bartningstraße 57
64289 Darmstadt
Telefon 06151 702-0
Fax 06151 702-1260
E-Mail info.da@hrs.lsv.de

Land- und forstwirtschaftliche Krankenkasse Franken und Oberbayern

Dammwäldchen 4
95444 Bayreuth
Telefon 0921 603-0
Fax 0921 603-386
E-Mail kontakt@fob.lsv.de

Land- und forstwirtschaftliche Krankenkasse Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben

Dr.-Georg-Heim-Allee 1
84036 Landshut
Telefon 0871 696-0
Fax 0871 696-488
E-Mail lsv@landshut.lsv.de

Landwirtschaftliche Krankenkasse Baden-Württemberg

Vogelrainstraße 25
70199 Stuttgart
Telefon 0711 966-0
Fax 0711 966-2140
E-Mail post@bw.lsv.de

Landwirtschaftliche Krankenkasse Mittel- und Ostdeutschland

OT Hönow
Hoppegartener Straße 100
15366 Hoppegarten
Telefon 03342 36-0
Fax 03342 36-1230
E-Mail mail@mod.lsv.de

Krankenkasse für den Gartenbau

Frankfurter Straße 126
34121 Kassel
Telefon 0561 928-0
Fax 0561 928-2486
E-Mail info@gartenbau.lsv.de



Landwirtschaftliche Krankenversicherung



Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft

Hinweise zu Elterngeld und Elternzeit

Herausgeber:
Spitzenverband der
landwirtschaftlichen Sozialversicherung
Weißensteinstraße 70-72
34131 Kassel
www.lsv.de

Stand: 7/2011

Bei Schwangerschaft und Mutterschaft bietet die Landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK) ihren Mitgliedern und familienversicherten Angehörigen umfassende Leistungen an.

Dieses Faltblatt informiert über die einzelnen Leistungen vom Beginn der Schwangerschaft bis zum Ende der Schutzfristen und über Elterngeld/Elternzeit.

Mutterschaftsvorsorge

Durch eine regelmäßige ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung sollen mögliche Gefahren für die Gesundheit von Mutter und Kind abgewendet sowie Gesundheitsstörungen rechtzeitig erkannt und behandelt werden. Vorrangiges Ziel ist die frühzeitige Erkennung von Risikoschwangerschaften und Risikogeburten.

Die erste Untersuchung zur Feststellung der Schwangerschaft sollte möglichst frühzeitig erfolgen. Das Untersuchungsprogramm umfasst die Zeit der Schwangerschaft und endet sechs, spätestens acht Wochen nach der Geburt.

Der Arzt händigt nach Feststellung der Schwangerschaft einen Mutterpass aus, in dem die jeweiligen Untersuchungsergebnisse eingetragen werden. Der Mutterpass sollte während der Schwangerschaft stets mitgeführt werden.

Hebammenhilfe

Zu den Leistungen der Hebammenhilfe gehören Beratungen und Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden oder bei Wehen, die Geburtsvorbereitung in der Gruppe oder als Einzelunterweisung, die Geburtshilfe und die Betreuung während des Wochenbetts sowie sonstige Leistungen (z. B. Rückbildungsgymnastik).

Arznei-, Verband- und Heilmittel

Die Kosten für Arznei-, Verband- und Heilmittel, die der Arzt bei Schwangerschaftsbeschwerden und im Zusammenhang mit der Entbindung verordnet, übernimmt die LKK ohne die sonst übliche Zuzahlung.

Stationäre Entbindung

Die Kosten der Entbindung in einem Vertragskrankenhaus übernimmt die LKK in Höhe der Vertragssätze ohne Zuzahlung.

Die LKK trägt auch die aus Anlass des Klinikaufenthaltes aus zwingenden medizinischen Gründen notwendigen Fahr- und Transportkosten unter Berücksichtigung der vom Gesetzgeber festgesetzten Eigenbeteiligung/Zuzahlung in Höhe von 10 v. H. der Kosten, mindestens 5 EUR, höchstens 10 EUR je einfache Fahrt.

Häusliche Pflege

Es besteht ein Anspruch auf häusliche Pflege, soweit diese wegen Schwangerschaft oder Entbindung erforderlich ist und eine im Haushalt lebende Person die Versicherte nicht pflegen und versorgen kann.

Betriebs- und Haushaltshilfe

Für landwirtschaftliche Unternehmerinnen und Ehefrauen von landwirtschaftlichen Unternehmern wird während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von acht Wochen, bei Mehrlings- und Frühgeburten bis zum Ablauf von zwölf Wochen nach der Entbindung unter bestimmten Voraussetzungen Betriebs- und Haushaltshilfe gewährt, wenn die Bewirtschaftung des Unternehmens gefährdet ist.

Die Betriebs- und Haushaltshilfe ist vor Inanspruchnahme zu beantragen. Über weitere Einzelheiten informiert Sie das Faltblatt „Betriebs- und Haushaltshilfe“.

Familienbezogene Haushaltshilfe

Für sonstige Versicherte, denen wegen Schwangerschaft oder Entbindung die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist und keine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt weiterführen kann, besteht Anspruch auf Haushaltshilfe.

Mutterschaftsgeld

Weibliche Mitglieder der LKK,

- denen wegen der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz kein Arbeitsentgelt gezahlt wird oder
- die bei Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankengeld haben,

erhalten Mutterschaftsgeld.

Mutterschaftsgeld in Höhe des Netto-Arbeitsentgelts erhalten rentenversicherungspflichtige mitarbeitende Familienangehörige und sonstige Mitglieder, die bei Beginn der Schutzfrist (sechs Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung) in einem Arbeitsverhältnis stehen oder in Heimarbeit beschäftigt sind oder deren Arbeitsverhältnis während der Schwangerschaft oder der Schutzfrist (acht Wochen, bei Mehrlings- und Frühgeburten zwölf Wochen nach der Entbindung) aufgelöst worden ist und wenn die für den Arbeitsschutz zuständige oberste Dienstbehörde die Kündigung für zulässig erklärt hat.

Das Mutterschaftsgeld wird in Höhe des durchschnittlichen kalendertäglichen Netto-Arbeitsentgelts der letzten drei abgerechneten Kalendermonate vor Beginn der Schutzfrist gezahlt. Es beträgt höchstens 13 EUR für den Kalendertag; den Differenzbetrag bis zum Nettoarbeitsentgelt zahlt der Arbeitgeber als Zuschuss zum Mutterschaftsgeld. Hierfür stellt die LKK eine Bescheinigung aus.

Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes erhalten mitarbeitende Familienangehörige, die nicht rentenversicherungspflichtig sind und Bezieherinnen von Arbeitslosengeld oder Unterhaltsgeld.

Anspruchsdauer

Das Mutterschaftsgeld wird für die letzten sechs Wochen vor der Entbindung, den Entbindungstag und für die ersten acht Wochen, bei Mehrlings- und Frühgeburten für die ersten zwölf Wochen nach der Entbindung gezahlt. Bei Frühgeburten und sonstigen vorzeitigen Entbindungen verlängert sich die Bezugsdauer nach der Entbindung um den Zeitraum der Mutterschutzfrist, der vor der Entbindung nicht in Anspruch genommen werden konnte.



Für die Zahlung des Mutterschaftsgeldes vor der Entbindung ist die Vorlage einer Bescheinigung des Arztes oder der Hebamme über den mutmaßlichen Tag der Entbindung erforderlich. Die Bescheinigung darf nicht früher als eine Woche vor Beginn der Schutzfrist (49 Tage vor dem mutmaßlichen Entbindungstermin) ausgestellt sein. Bei der Geburt nach dem mutmaßlichen Tag der Entbindung verlängert sich die Bezugsdauer vor der Geburt entsprechend. Nach der Entbindung ist baldmöglichst die Geburtsurkunde des Kindes mit dem Eindruck „Geburtsbescheinigung für Mutterschaftshilfe“ einzureichen.

Für Mitglieder, deren Arbeitsverhältnis während der Schutzfristen vor oder nach der Geburt beginnt, wird Mutterschaftsgeld vom Beginn des Arbeitsverhältnisses an gezahlt.

